

SMV-Satzung



der Beruflichen Schule Riedlingen

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18.Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom April 2007

I. AUFGABEN DER SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die Teilzeitschüler an Berufsschulen, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule. Diese können z.B. Hausaufgabenbetreuung, Pausenaufsicht sein.

II. ORGANE DER SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher beruft die Klassenversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassenschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen sind es bis zu 2 Stunden.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

In den beruflichen Schulen bilden die Klassensprecher den Schülerrat, ausgenommen bei den Wahlen. Bei den Wahlen sind auch die Stellvertreter stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden 4 Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es sollen pro Halbjahr mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb drei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat. Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt. Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Schülersprechers und des Verbindungslehrers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe "V. Finanzierung und Kassenprüfung".

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind. Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

7. Tagessprecher bei beruflichen Schulen

Zum Tagessprecher kann gewählt werden, wer Klassensprecher einer Berufsschulklasse ist, die an diesem Tag Unterricht hat. Das Wahlrecht haben die an diesem Berufsschultag anwesenden Klassensprecher. Seine Aufgabe ist, den Informationsfluss mit der SMV zu gewährleisten.

8. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen (Evaluation, Projekte; Veranstaltungen; Finanzen) gebildet werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seines Ausschusses. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.)

9. Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Verbindungslehrer, der Kassenwart, der Schriftführer sowie die Ausschuss-Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens zwei Mal im Jahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine wer-

den zu Beginn des Schuljahres festgelegt, der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

III. WAHLEN

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und 2 Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Wahlmodalität: Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

1.2 Der erste Stellvertreter

Möglichkeit der Kandidatur: Er wird aus der Mitte des Schülerrats gewählt. Wahlmodalität: Der erste Stellvertreter wird vom Schülerrat gewählt.

1.3 Weitere Stellvertreter

Sie werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2. Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang) gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang) gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

3. Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

4. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat drei Stimmen zu vergeben, die kumuliert werden können (mehrere Stimmen auch für einen Kandidaten möglich). Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. EVALUATION

[§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: "Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen." Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG. regeln.]

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

- ... (> Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.
- ... (> Die SMV bildet einen eigenen Ausschuss zum Thema Evaluation.)
- ... (> Der Evaluations-Ausschuss wirkt mit in der Projektgruppe zur Evaluation der Schule)
- ... (> Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung durch einen Aushang; Newsletter; etc.)
- ... (> Die SMV führt einen SMV-Tag durch, der die Schüler zu den Themen Qualitätsentwicklung und Evaluation fortbilden soll, damit sie sich beim Qualitätsentwicklungsprozess der Schule einbringen können.)

V. FINANZIERUNG UND KASSENPRÜFUNG

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und der Verbindungslehrer über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse Riedlingen verwaltet. Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 50€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren. In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeirats. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet. Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- ... (> Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.)
- ... (→ Sie sammelt von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von 1; 2; 3; etc. € ein.)
- ... (> Die SMV nimmt am Projekt ... teil.)
- ... (> Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.)

VI. INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung wurde am ... von ... (→ mehr als der Hälfte, zwei Dritteln) der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am ... in Kraft. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von ... (→ über 50 Prozent, zwei Dritteln) geändert werden. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.